
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11a
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	29.07.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	14.01.2005

3. Instanz

Datum	31.01.2006
-------	------------

Die Revision des KlÄggers gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 14. Januar 2005 wird zurÄckgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÄnde:

I

Der KlÄger begehrt Arbeitslosenhilfe (Alhi) vom 1. August bis 14. Oktober 2002 und vom 2. Januar bis 19. Juni 2003.

Der am 28. August 1961 geborene KlÄger ist von Beruf Maurer. Seit 31. Dezember 1994 bezog er mit Unterbrechungen Arbeitslosengeld (Alg), seit dem 9. Februar 1999 Alhi. Bei einem BeratungsgesprÄch am 25. Juli 2000 teilte der KlÄger einem Mitarbeiter der Beklagten mit, er besuche ab 31. August 2000 die Fachhochschule fÄr Technik, Fachrichtung Bautechnik. Die Beklagte stellte daraufhin ab diesem Zeitpunkt die Zahlung von Alhi ein.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung zum Bautechniker, die mit dem so genannten Meister-BAfÄG gefordert worden war, meldete sich der Kläger am 2. Juli 2002 arbeitslos und beantragte die Gewährung von Alhi ab 1. August 2002. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, der Kläger habe innerhalb des letzten Jahres vor der Arbeitslosmeldung kein Alg erhalten. Zudem sei auch seit dem letzten Tag des Bezugs von Alhi ein Jahr vergangen. Eine Verlängerung der Erlöschensfrist komme nicht in Betracht (Bescheid vom 18. Juli 2002). Das Widerspruchsverfahren verlief erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 22. August 2002).

Das Sozialgericht (SG) Kiel hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt, dem Kläger Alhi für die streitbefangenen Zeiträume zu gewähren (Urteil vom 29. Juli 2003). Der Kläger habe einen Anspruch auf Alhi auf Grund des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs. Die Beklagte habe den Kläger auf den möglichen Verlust seines Anspruchs hinweisen müssen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 14. Januar 2005). Es hat zur Begründung ausgeführt: Der seinerzeit bestehende Alhi-Anspruch sei erloschen, weil seit dem letzten Tag des Alhi-Bezuges mehr als ein Jahr verstrichen sei. Ein Verlängerungstatbestand liege ebenfalls nicht vor. Insbesondere habe der Kläger kein Unterhaltsgeld (Uhg) bezogen, sondern BAfÄG. Eine analoge Anwendung des § 196 Satz 2 Nr 4 Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (SGB III) komme ebenfalls nicht in Betracht. Eine Regelungslücke sei insoweit nicht ersichtlich. Bereits die Vorüberregelung des § 107 Arbeitsförderungs-gesetz (AFG) sei auf das Uhg beschränkt und nicht auf andere Leistungen übertragbar gewesen. Auf den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch könne der Kläger seinen Anspruch ebenfalls nicht stützen. Während der Teilnahme des Klägers an der Weiterbildung habe es sowohl an der objektiven als auch an der subjektiven Verfügbbarkeit gefehlt, die nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs nicht nachträglich ersetzt werden könne. Er sei wegen der Teilnahme an der Maßnahme nicht arbeitslos gewesen, sodass es nicht um die Fiktion einer unterbliebenen Handlung gehe, sondern eine tatsächlich vorgenommene Handlung hinweggedacht werden müsse. Dies sei über den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch nicht möglich.

Der Kläger hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Er ist der Auffassung, das LSG sei mit seinen Ausführungen von verschiedenen Urteilen des BSG abgewichen. Das BSG habe im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs den Wiedereintritt in die freiwillige Krankenversicherung ermöglicht, obwohl eine solche Wiedereintrittsmöglichkeit im Gesetz nicht vorgesehen gewesen sei ([BSGE 50, 12](#) = [SozR 2200 Â§ 313 Nr 6](#)). In einer weiteren Entscheidung habe das BSG eine Krankenkasse zur Erstattung der Kosten psychiatrisch-therapeutischer Behandlungen durch einen "Nichtarzt" verurteilt, weil diese keine ausreichende kassenärztliche psychiatrische Versorgung sichergestellt habe. Auch in dem letztgenannten Fall habe das BSG einen außerhalb des Sozialrechtsverhältnisses liegenden Tatbestand zur Anwendung gebracht ([BSGE 53, 144](#) = [SozR 2200 Â§ 182](#)

Nr 80).

Der Klager beantragt, das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 14. Januar 2005 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Kiel vom 29. Juli 2003 zurackzuweisen.

Die Beklagte beantragt, die Revision des Klagers zurackzuweisen.

Sie ist der Auffassung, der Klager hatte auch bei einem Hinweis auf das Erlischen des Alhi-Anspruchs von der beabsichtigten Weiterbildung nicht Abstand genommen. Im ubrigen scheitere der sozialrechtliche Herstellungsanspruch auch daran, dass eine Aufgabe der Ausbildung in der Fachhochschule fur Technik zwangslufig zu einer Erklrung uber den Verzicht auf das Meister-BAfG habe fhren mssen. Ein solcher Verzicht sei jedoch gemss § 46 Abs 2 Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (SGB I) der Beklagten gegenuber unwirksam.

II

Die Revision des Klagers ist unbegrndet. Das LSG hat zu Recht entschieden, dass die Voraussetzungen fur die Gewhrung von Alhi ab 1. August 2002 sowie ab 2. Januar 2003 nicht vorliegen.

1. Das LSG ist zunchst zutreffend davon ausgegangen, dass ein Anspruch auf Alhi ab 1. August 2002 allenfalls unter dem Gesichtspunkt einer Wiederbewilligung eines bereits entstandenen Anspruchs nach Unterbrechung des Leistungsbezuges in Betracht kommt. Die Voraussetzungen fur einen neuen Anspruch auf Alhi nach den [§§ 190, 192 SGB III](#) wegen des vorangegangenen Bezuges von Alg liegen ersichtlich nicht vor (zum Verhltnis von [§§ 192](#) und [196 SGB III](#) vgl Krau in *Wissing, SGB III, 2. Aufl 2004, § 192 Rz 4*).

2. Der Klager kann auch nicht auf Grund des vorhergehenden Bezuges von Alhi bis zum 30. August 2000 die Wiederbewilligung dieser Leistung ab 1. August 2002 verlangen, denn der Anspruch ist erloschen. Nach [§ 196 Satz 1 Nr 2 SGB III](#) in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung erlischt der Anspruch auf Alhi, wenn seit dem letzten Tag des Bezuges von Alhi ein Jahr vergangen ist. Diese Regelung betrifft das ursprngliche Stammrecht, das dem Arbeitslosen nach Erfllung aller Voraussetzungen ([§ 190 SGB III](#)) erwachsen ist. Das bedeutet, dass mit dem Erlischen die Anspruchsberechtigung untergeht, die dem Berechtigten zunchst erhalten geblieben war. Das Erlischen hat daher zur Folge, dass trotz nunmehrigen Wiedervorliegens der ubrigen Voraussetzungen nicht mehr auf die frher verwirklichte Anwartschaft zurackgegriffen werden kann (BSG [SozR 4100 § 135 Nr 3](#)). Da der Klager zuletzt am 30. August 2000 Alhi bezogen hatte, war das Jahr bei der erneuten Antragstellung des Klagers am 1. August 2002 lngst verstrichen.

Zu Recht hat das LSG die Bercksichtigungsfahigkeit der Zeiten der nach dem Gesetz zur Frderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (AFBG – idF vom 23.

April 1996, [BGBl I, 623](#)) gefÄ¶rderten Fachschulausbildung im Rahmen des VerlÄ¶ngerungstatbestandes nach [Ä§ 196 Satz 2 Nr 4 SGB III](#) verneint. Nach dieser Vorschrift verlÄ¶ngert sich die einjÄ¶hrige ErlÄ¶schensfrist nach Satz 1 Nr 2 um Zeiten, in denen der Arbeitslose nach dem letzten Tag des Bezugs von Uhg nach diesem Gesetz bezogen oder nur wegen des Vorrangs anderer Leistungen nicht bezogen hat. Der KlÄ¶ger hat jedoch nach dem 30. August 2000 kein Uhg bezogen. Bei der FÄ¶rderung der Aufstiegsfortbildung (so genanntes Meister-BAfÄ¶G) handelt es sich auch nicht um eine gegenÄ¶ber dem Uhg vorrangige Leistung im Sinne der zweiten Alternative des [Ä§ 196 Satz 2 Nr 4 SGB III](#). Die Annahme eines Vorrangs der Leistungen nach dem AFBG kommt ersichtlich nicht in Betracht, weil der Bezug von Uhg nach [Ä§ 3 Satz 1 Nr 2 AFBG](#) (in der hier maÄ¶gebenden Fassung durch das Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt vom 24. MÄ¶rz 1997, [BGBl I, 594](#)) eine FÄ¶rderung nach dem AFBG ausschlieÄ¶t (so zutreffend schon LSG Berlin vom 14. Februar 2003 â¶¶ [L 4 AL 23/02](#); ebenso zur VerlÄ¶ngerung der Rahmenfrist nach [Ä§ 124 Abs 3 Satz 1 Nr 4 SGB III](#) LSG Baden-WÄ¶rttemberg vom 30. Juni 2004 â¶¶ [L 5 AL 3692/03](#), jeweils verÄ¶ffentlicht in juris). Dementsprechend handelt es sich bei dem Uhg um eine gegenÄ¶ber dem Meister-BAfÄ¶G vorrangige Leistung.

Der Senat hat zur NichtberÄ¶cksichtigung von Zeiten, die im Rahmen der so genannten freien FÄ¶rderung nach [Ä§ 10 SGB III](#) gefÄ¶rdert worden waren, bereits dargelegt, dass sich aus dem aus der Entstehungsgeschichte herzuleitenden Zweck des VerlÄ¶ngerungstatbestandes keine Hinweise auf das Erfordernis einer erweiternden Auslegung ergeben (BSG [SozR 4-4300 Ä§ 196 Nr 2](#)). Auch eine entsprechende Anwendung der Norm auf den vorliegenden Sachverhalt kommt mangels RegelungslÄ¶cke nicht in Betracht. [Ä§ 196 Satz 2 Nr 4 SGB III](#) geht auf den Entwurf eines Gesetzes zur Reform der ArbeitsfÄ¶rderung (AFRG â¶¶ [BT-Drucks 13/4941](#); im Entwurf Ä§ 195 Satz 2 Nr 3) zurÄ¶ck. Der Gesetzgeber wollte ausweislich der GesetzesbegrÄ¶ndung mit dieser insoweit von der VorgÄ¶ngervorschrift ([Ä§ 135 AFG](#)) abweichenden Regelung einen Ausgleich dafÄ¶r schaffen, dass durch den Bezug von Uhg ein "VersicherungspflichtverhÄ¶ltnis" nicht mehr begrÄ¶ndet wurde ([BT-Drucks 13/4941 S 179](#)). Es handelte sich mithin um eine FolgeÄ¶nderung zur Abschaffung der noch unter der Geltung des AFG bestehenden VergÄ¶nstigung, wonach ua Zeiten des Bezuges von Uhg den Zeiten eines die Beitragspflicht begrÄ¶ndenden BeschÄ¶ftigungsverhÄ¶ltnisses gleichgestellt waren ([Ä§ 107 Satz 1 Nr 5d AFG](#)). Mit dem Inkrafttreten des SGB III entfiel die Gleichstellung von Uhg-Bezug und Zeiten einer die Beitragspflicht begrÄ¶ndenden BeschÄ¶ftigung, um durch den Ausschluss des Erwerbs von neuen AnsprÄ¶chen MaÄ¶nahmekarrieren zu verhindern, bei denen die Teilnahme an BildungsmaÄ¶nahmen vor allem mit dem Ziel des Erwerbs neuer AnsprÄ¶che angetreten worden war ([BT-Drucks 13/4941 S 147](#)). Lediglich der Wegfall dieser durch die Teilnahme an einer Fortbildungs- oder UmschulungsmaÄ¶nahme begrÄ¶ndeten VergÄ¶nstigung sollte also durch die VerlÄ¶ngerung der ErlÄ¶schensfrist kompensiert werden. Deshalb gebietet der Zweck des VerlÄ¶ngerungstatbestandes keine Erstreckung auf alle Leistungen, die wie das Uhg auf eine Sicherung des Lebensunterhalts abzielen. Die Parallelregelung in [Ä§ 196 Satz 2 Nr 5 SGB III](#), die eine VerlÄ¶ngerung der ErlÄ¶schensfrist (nur) bei Bezug von Ä¶bergangsgeld von einem RehabilitationstrÄ¶ger wegen einer Leistung zur

Teilhabe am Arbeitsleben vorsieht, bestÄtigt den begrenzten Anwendungsbereich der VerlÄngerungstatbestÄnde.

Die enge Auslegung des [Ä§ 196 Satz 2 Nr 4 SGB III](#) wird durch die Rechtsentwicklung bestÄtigt. Das BSG hatte zu dem in [Ä§ 107 Satz 1 Nr 5d AFG](#) geregelten Gleichstellungstatbestand entschieden, dass Zeiten des Bezugs von Uhg nach den "Richtlinien fÄ¼r aus Mitteln des EuropÄischen Sozialfonds mitfinanzierte arbeitsmarktpolitische MaÄnahmen im Bereich des Bundes" nicht als gleichgestellte Zeiten der ErfÄ¼llung der Anwartschaft fÄ¼r einen Anspruch auf Alg dienten (BSG [SozR 3-4100 Ä§ 107 Nr 11](#)). Eine erweiternde Auslegung dieser Vorschrift hat das BSG im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut der Vorschrift und die mit einer entsprechenden Rechtsanwendung verbundene Ausweitung der LeistungsansprÄ¼che abgelehnt (vgl auch BSG [SozR 3-4100 Ä§ 107 Nr 10 S 42 mwN](#)).

Eine Gleichstellung von Zeiten des Uhg-Bezuges und von Zeiten einer Fachschulausbildung mit Bezug von so genanntem Meister-BAfÄ¶G wird im Rahmen der Anwendung des [Ä§ 196 Satz 2 Nr 4 SGB III](#) auch nicht deshalb gefordert, weil derartige MaÄnahmen mit den fÄ¶rmlichen WeiterbildungsmaÄnahmen mit Uhg-Bezug in einem derartigen Umfang Ä¼bereinstimmen wÄ¼rden, dass eine Differenzierung sachwidrig wÄ¼re. Vielmehr orientiert sich die FÄ¶rderung nach dem AFBG ihrer Art und ihrem Umfang nach stark an den Regeln des BAfÄ¶G und legt bei den Leistungen zur Sicherung des Unterhalts einen pauschalierten Unterhaltsbedarf zu Grunde. Beide FÄ¶rderungsarten unterscheiden sich auch hinsichtlich ihrer Zielsetzung grundlegend: Durch das AFBG sollen Teilnehmer unterstÄ¼tzt werden, die sich nach einer beruflichen Erstausbildung auf eine herausgehobene BerufstÄ¼tigkeit â¼ zB als selbststÄ¼ndiger Handwerksmeister oder als mittlere FÄ¼hrungskraft in einem Betrieb â¼ vorbereiten (Beckmann, Gewerbearchiv 1997, 89). Die FÄ¶rderung soll nach der Vorstellung des Gesetzgebers dazu beitragen, den "Zukunftsstandort Deutschland" zu sichern, indem der besonderen Bedeutung mittelstÄ¼ndischer Unternehmen zur Schaffung neuer Ausbildungs- und ArbeitsplÄ¼tze und der dafÄ¼r erforderlichen hohen Anzahl qualifizierter sowie leistungs- und risikobereiter NachwuchskrÄ¼fte Rechnung getragen werden sollte ([BT-Drucks 13/3698 S 1](#)).

Dass das Stammrecht auf Alhi wegen der von dem KlÄ¼ger absolvierten MaÄnahme der freien FÄ¶rderung durch Zeitablauf erloschen ist, begegnet schlieÄlich auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Wenn der Gesetzgeber die Grundlagen fÄ¼r eine FÄ¶rderung von beruflicher Aufstiegfortbildung zur Vorbereitung auf eine herausgehobene BerufstÄ¼tigkeit schafft, die nach den Kriterien der [Ä§Ä§ 77 ff SGB III](#) nicht fÄ¶rderungsfÄ¼hig ist, so kann hieraus nicht die weiter gehende Verpflichtung hergeleitet werden, den Teilnehmern unabhÄ¼ngig von der Dauer der Aufstiegfortbildung zusÄ¼tzlich auch das Stammrecht auf Alhi zu erhalten. Insbesondere ist ein VerstoÄ gegen den allgemeinen Gleichheitssatz ([Art 3 Abs 1 Grundgesetz](#)) wegen der strukturellen Unterschiede zwischen Meister-BAfÄ¶G und WeiterbildungsFÄ¶rderung mit Uhg-Bezug nicht gegeben.

3. SchlieÄlich IÄ¼sst sich der fehlende Vorbezug von Alhi innerhalb der

Erläschensfrist des [Â§ 196 Satz 1 Nr 2 SGB III](#) auch nicht auf der Grundlage des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ersetzen. Das LSG hat zu Recht nicht geprüft, ob die Beklagte eine ihr auf Grund Gesetzes oder bestehenden Sozialrechtsverhältnisses dem Kläger gegenüber obliegende Pflicht, insbesondere zur Auskunft und Beratung ([Â§Â§ 14, 15 SGB I](#)), verletzt und ihm dadurch einen Nachteil zugefügt hat (BSG [SozR 3-4100 Â§ 249e Nr 4](#); BSG [SozR 3-2600 Â§ 58 Nr 2](#); [BSGE 92, 241](#) = [SozR 4-2600 Â§ 58 Nr 3](#)). Hierbei ist allerdings nach Auffassung des Senats schon zweifelhaft, ob überhaupt eine Nebenpflicht der Beklagten anzuerkennen ist, einen fortbildungswilligen Arbeitnehmer, der seine Eingliederungsmöglichkeiten durch eine staatlich geförderte Bildungsmaßnahme verbessern möchte, auf einen etwaigen Anspruchsverlust hinzuweisen und ihn dadurch möglicherweise von Erfolg versprechenden Bildungsanstrengungen abzuhalten. Eine allein auf die Sicherung von Leistungsansprüchen gerichtete Beratung, die vorrangige Ziele der Arbeitsförderung – zB die Verkürzung der Arbeitslosigkeit durch Förderung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit – außer Acht lässt, kann der Beklagten grundsätzlich nicht abverlangt werden (vgl auch [BSGE 66, 258, 266](#) = [SozR 3-4100 Â§ 125 Nr 1](#)). Der Senat lässt dies jedoch im Hinblick darauf unentschieden, dass vom LSG nicht festgestellt worden ist, ob die vom Kläger besuchte Ausbildungsmaßnahme objektiv geeignet war, seine Vermittlungsfähigkeit zu verbessern. Das LSG konnte ferner auch dahinstehen lassen, ob die (erforderliche) Kausalität zwischen einem etwaigen Beratungsfehler und der Teilnahme des Klägers an der Maßnahme festgestellt werden könnte, dh der Kläger nachweislich von der Teilnahme an der Aufstiegsfortbildung Abstand genommen hätte, wenn er auf die Gefahr eines Erläschens des Anspruchs auf Alhi nach [Â§ 196 Satz 1 Nr 2 SGB III](#) hingewiesen worden wäre.

Selbst bei einem (unterstelltem) Fehlverhalten der Beklagten kommt eine Korrektur im Wege des Herstellungsanspruchs jedenfalls deshalb nicht in Frage, weil ein Nachteilsausgleich auf ein gesetzwidriges Handeln des Leistungsträgers hinauslaufen würde (vgl BSG [SozR 3-4100 Â§ 249e Nr 4](#); [BSGE 92, 267](#) = [SozR 4-4300 Â§ 137 Nr 1](#) jeweils RdNr 40). Der in diesem Zusammenhang von der Revision sinngemäß erhobene Einwand, die Rechtsprechung habe den Herstellungsanspruch bei der Versäumung von Ausschlussfristen zugelassen, greift im Ergebnis nicht durch (so bereits BSG [SozR 4100 Â§ 112 Nr 51](#)). Denn die in den [Â§Â§ 118, 119 SGB III](#) geregelten tatsächlichen Anforderungen an die Arbeitslosigkeit schließen es aus, den hier erforderlichen Eintritt der Arbeitslosigkeit vor Ablauf der Erläschensfrist im Wege des Herstellungsanspruchs in gesetzeskonformer Weise zu fingieren. Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG war der Kläger während der gesamten Dauer der Teilnahme an der Bildungsmaßnahme weder objektiv noch subjektiv verfügbar (zur Verfügbarkeit während der Teilnahme an Bildungsmaßnahmen s auch BSG vom 24. April 1997 – [11 RAr 39/96](#) und vom 17. Juli 1997 – [7 RAr 12/96](#)). Ohne das (Wieder-)Vorliegen von Arbeitslosigkeit des Antragstellers als Voraussetzung des Anspruchs auf Alhi vor Ablauf der Erläschensfrist des [Â§ 196 SGB III](#) kommt eine Anwendung des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs indes nicht in Betracht. Eine weiter gehende Korrektur im Wege dieses richterrechtlich entwickelten Rechtsinstituts widerspräche dem Gesetzeszweck, weil eine Ersetzung von

tatsächlichlichen Umständen, denen gestaltende Entscheidungen des Antragstellers zu Grunde liegen, in Abgrenzung zum Amtshaftungsanspruch ausgeschlossen ist. Insofern unterscheidet sich der vorliegende Sachverhalt nachhaltig von den Verhältnissen, die der Entscheidung des Senats vom 19. Januar 2005 (B 11a/11 AL 41/04 R) zu Grunde lagen (vgl auch schon BSG vom 29. September 1987 (7 RAr 23/86 = BSGE 62, 179, 182 = SozR 4100 Â§ 125 Nr 3). In der Entscheidung vom 19. Januar 2005 ist insbesondere darauf abgestellt worden, dass sich für die dort relevante Zeit der Bezug von Erziehungsgeld und ALhi nicht ausschließen und die Klägerin nicht auf eine Beendigung der Arbeitslosigkeit erst nach Ablauf der Erlöschenfrist verwiesen werden können. Auch der 7. Senat des BSG hat zu der für den Alg-Anspruch geltenden Verfallsfrist (früher: Â§ 125 Abs 2 AFG, jetzt: Â§ 147 Abs 2 SGB III) in Fortführung und Abgrenzung zu seiner Entscheidung vom 29. September 1987 darauf hingewiesen, dass tatsächliche Gegebenheiten (dort der Bestand eines Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Verfallsfrist) idR nicht mit Hilfe des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs aus der Welt geschafft werden können (Urteil vom 21. März 1990 (7 RAr 36/88 = BSGE 66, 258, 267 = SozR 3-4100 Â§ 125 Nr 1 mwN).

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 30.03.2006

Zuletzt verändert am: 20.12.2024